



Merkblatt

Richtverfahren C – Gemischtes Richtverfahren (LPO 2024)

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

gültig ab 01/2024

Das Richtverfahren C – Gemischtes Richtverfahren ist:

- vorgeschrieben für Children-Dressuraufgaben der FEI
- zugelassen für
 - o Dressurpferde-LP der Klasse S
 - o Dressurreiter-LP der Klassen L, M und S

LPO-Text zu § 57 – Richtverfahren:

§ 57

Richtverfahren

Die Bewertung der LP erfolgt gemäß den Vorschriften in Teil B und der jeweiligen Aufgabenhefte nach folgenden Richtverfahren:

1. Beobachtendes Richtverfahren

Beim beobachtenden Richtverfahren sind vorwiegend Kriterien wie „Hindernisfehler“, „Zeit“ u.a. maßgebend.

2. Beurteilendes Richtverfahren

Beim beurteilenden Richtverfahren wird nach freiem Ermessen nach den in den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ festgelegten Grundsätzen bewertet.

Hierbei finden die folgenden Wertnoten Anwendung:

10 = ausgezeichnet	6 = befriedigend	2 = schlecht
9 = sehr gut	5 = genügend	1 = sehr schlecht
8 = gut	4 = mangelhaft	0 = nicht ausgeführt
7 = ziemlich gut	3 = ziemlich schlecht	

Dezimalstellen sind grundsätzlich zulässig.

Beim beurteilenden Richtverfahren wird zwischen „Richten mit einer Gesamtwertnote“ und „Richten mit Einzelwertnoten“ (für die Lektionen einer vorgegebenen Aufgabe) unterschieden, beide können auch kombiniert werden (Gemischtes Richtverfahren).

2.1 Richten mit einer Gesamtwertnote (Richtverfahren A)

2.1.1 Beim Richten mit einer Gesamtwertnote mit einem Richter/einer Richtergruppe drückt der Richter sein Urteil/drücken die Richter ihr gemeinsames Urteil über die Leistung jedes Teilnehmers durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (vgl. Ziffer 2) aus.

2.1.2 Beim Richten mit Gesamtwertnoten mit getrennt sitzenden Richtern/Richtergruppen werden die jeweiligen Wertnoten addiert und anschließend durch die Anzahl der Richter/Richtergruppen geteilt.

2.2 Richten mit Einzelwertnoten (Richtverfahren B)

Beim Richten mit Einzelwertnoten erteilt jeder Richter für jede Vorstellung bzw. Lektion einer Aufgabe eine Einzelwertnote von 10 bis 0 (vgl. Ziffer 57.2). Jede Einzelwertnote von 5 oder schlechter ist schriftlich zu begründen. In Dressur-LP (Reiten und Fahren) bzw. der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits- LP/Kombinierten LP (Fahren) sind nur volle und halbe Einzelwertnoten zulässig.

2.3 Gemischtes Richtverfahren (Richtverfahren C)

Ein Richter (bei C) erteilt für jede Lektion einer Aufgabe eine Einzelwertnote gemäß § 57.2.2 (nur halbe und ganze Noten). Die Summe der Einzelwertnoten wird in Prozentpunkte mit drei Dezimalstellen umgerechnet.

Eine Richtergruppe/ein Richter (grundsätzlich bei E oder B; vgl. Aufgabenheft) drückt (entsprechend der Aufgabe) ihr/sein Urteil in mehreren schriftlich zu begründenden Gesamtwertnoten gemäß § 57.2.1.1 aus (Dezimalstellen zulässig). Die Summe der Gesamtwertnoten wird in Prozentpunkte mit drei Dezimalstellen umgerechnet. Die Prozentpunkte des Richters bei C

und der Richtergruppe/des Richters bei E (oder B) werden addiert, durch zwei geteilt, ggf. werden Abzüge vorgenommen und auf drei Dezimalstellen gerundet.

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

VII Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

Besonderheiten des **Richtverfahren C - Gemischtes Richtverfahren:**

Die Bewertung erfolgt in einer Kombination der Richtverfahren § 402 A und B LPO

In dieser Prüfung richten **in der Regel drei Richter-Kollegen** (auch zwei zugelassen), von denen:

- ein Kollege bei C (mit der entsprechenden Qualifikation) den technischen Teil nach Notenbogen richtet und
- der/die anderen Kollegen (davon mind. eine(r) mit der entsprechenden Qualifikation) idealerweise an der Mitte der langen Seite gemeinsam den qualitativen Teil mit mehreren Noten lt. Bewertungsbogen bewerten.

Beide Ergebnisse zählen zu je 50% für das Gesamtergebnis. Der Richter bei C und der/die Richter an der langen Seite sind nicht über Headset verbunden und es erfolgt kein Austausch nach der gezeigten Vorstellung.

Die Vorzüge dieses Richtverfahrens:

- Auf der einen Seite werden die **qualitativen Merkmale** in den Vordergrund gestellt.
 - Für die Dressurpferde-LP der Kl. S sind dies fünf Wertnoten: Jede Grundgangart wird mit den relevanten Kriterien beurteilt, die Noten für Durchlässigkeit (also das Gerittensein des Pferdes) und für den Gesamteindruck werden für die gesamte Vorstellung gegeben.
 - Für Prüfungen der Klasse Children-LP und Dressurreiter-LP der Kl. L-S sind hier die folgenden vier Wertnoten für Sitz und Position des Reiters, Effektivität der Hilfengebung, Korrektheit und Gesamtbeurteilung zu bewerten.
- Zudem wird in allen Prüfungen aber auch die **technisch korrekte Vorstellung** für jede Lektion bewertet.

Unterschiede zwischen den beiden Richtsystemen:

Der Hebel beim gemeinsamen Richter viel größer ist - zu beiden Seiten. Wirklich überzeugende Vorführungen, die auf einem Championat erwartet werden dürfen, werden beim gemeinsamen Richten oft mit hohen 8er-Noten oder besser bewertet. Das sind Ergebnisse, die auf dem klassischen Notenbogen kaum erzielbar ist.

Das gemeinsame Richten ist also 'radikaler', im besten Sinne des Wortes. Und so hat es sich immer gezeigt, dass Spitzenleistungen, die im 9-er Bereich oder höher liegen, zu einer gemeinsam gerichteten 'Qualitätsnote' führen, die zum Teil bis zu 15% über der technischen Note im Notenbogen liegen.

Im umgekehrten Falle kann bei Spannungen und / oder Fehlern ein Ritt beim gemeinsamen Richten auch niedriger bewertet werden als beim Richten mit Einzelnoten.

Es ist sinnvoll, diese Unterschiede im Vorfeld hinreichend zu kommunizieren, damit sie nicht zu Irritationen bei Reitern, Trainern, Zuschauern und den Medienvertretern führen.

Dressurpferde-LP Kl. S können nach Richtverfahren C gerichtet werden: die Bewertung nach

§ 353 C LPO: Dieses Richtverfahren ist zugelassen für Kl. S. Die Richter drücken ihr Urteil im Gemischten Richtverfahren gemäß § 57.2.3 aus.

Children-LP müssen und Dressurreiter-LP Kl. L-S können nach Richtverfahren C gerichtet werden:

§ 402 LPO reflektiert auf § 57 und gibt eine gute Übersicht:

C. Gemischtes Richtverfahren

Dieses Richtverfahren ist **vorgeschrieben** für Children-Dressuraufgaben der FEI und zugelassen für Dressurreiter-LP Kl. L, M und S.

Die Richter beurteilen im Gemischten Richtverfahren gemäß § 57.2.3.

Richtverfahren Übersicht			
	Richtverfahren 402.A	Richtverfahren 402.B	Richtverfahren 402.C
Dressurpferde-LP Kl. A	✓	✓ (nur einzeln)	✗
Dressurpferde-LP Kl. L	✓	✓	✗
Dressurpferde-LP Kl. M	✗	✓	✗
Dressurpferde-LP Kl. S	✗	✓	✓
Dressurreiter-LP Kl. E / A	✓	✗	✗
Dressurreiter-LP Kl. L / M / S	✓	✗	✓
Dressur-LP Kl. E / A	✓	✗	✗
Dressur-LP Kl. L*	✓	✓ (wenn weitere L nach RV A ausgeschrieben ist)	✓ (bei FEI-Children-Aufgabe)
Dressur-LP Kl. L**	✓	✓	✓ (bei FEI-Children-Aufgabe)
Dressur-LP Kl. M*	✓	✓	✗
Dressur-LP Kl. M**	✓ (zwei Richter m. erforderl. Qualifikation)	✓	✗
Dressur-LP Kl. S	✗	✓	✗

Verreiten wird wie in Dressur-LP bewertet (§404 LPO):

§ 404 2.1 LPO - Abzüge von der Bewertung
Prüfung mit vorgegebener Aufgabe

C Gemischtes Richtverfahren	
das 1. Mal	2 Prozentpunkte vom Endergebnis
das 2. Mal	4 Prozentpunkte vom Endergebnis
das 3. Mal	Ausschluss

Beispiel für das Richtverfahren C:

Richter bei C: Notensumme der Einzelnoten in Prozent: 68,500%
Richtergruppe E/B: Gesamtwertnote in Prozent: 82,000%
Addition der Teilergebnisse (150,500)
150,500/ 2: 75,250%
1. Verreiten: Abzug 2% → 73,250%
2. Verreiten: Abzug 4% → 69,250%
3. Verreiten führt vor der Bewertung zum Ausschluss

Ebenfalls gibt es einen Abzug gemäß § 404 LPO für verspätetes Einreiten (wenn nicht binnen 45 Sekunden nach Glockenzeichen der Start erfolgt ist).

Technische Unterstützung:

Für die Ermittlung der Endergebnisse im Richtverfahren C bietet es sich an, technische Hilfsmittel einzusetzen:

- Laptop mit entsprechender Software, die Teil- und Endergebnisse direkt in Prozent anzeigen und auch Abzüge vornehmen oder
- handelsüblicher Taschenrechner. Das Rechnen der Noten auf dem *Handy* sollte vermieden werden.

Weitere Ausschlüsse gemäß § 406 LPO (vgl. Aufgabenheft).

§ 406

Ausschlüsse

A. In allen nachfolgenden Fällen kann ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:

1. Wenn er nach Aufruf zum Start nicht binnen 60 Sekunden auf dem Prüfungsplatz eingeritten ist.
2. Wenn sich ein Pferd während der Prüfung nachhaltig der Vorwärtsbewegung entzieht.
3. Bei unsportlichem Verhalten während der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung. Einem Ausschluss wegen dieses Grundes kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.
4. Wenn er außerhalb der LP mit dem Pferd den Prüfungsplatz betritt. Ausnahmen können von der Turnierleitung zugelassen werden.
5. Beim Start vor dem Glockenzeichen.

B. In den nachfolgenden Fällen muss ein Ausschluss des Teilnehmers erfolgen:

1. Beim Verlassen des Vierecks mit allen vier Beinen.
2. Bei Gebrauch jeglicher Art von elektronischer Kommunikationsmitteln während einer LP.
3. Bei Sturz des Teilnehmers und/oder des Pferdes zwischen Eintritt auf dem Prüfungsplatz (sofern der Teilnehmer als Starter gemäß § 49.4 gilt) und dem Anreiten nach der letzten Grußaufstellung.
4. Bei verbotener „Fremder Hilfe“ vgl. § 403.6.
5. Bei Verwendung nicht erlaubter Ausrüstung.
6. Bei Nichtbeachtung entsprechender sonstiger Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.

VEREINIGTE
VERBAND FÜR TURNIERFACHLEUTE!